

- beeinträchtigt über das Grundwasser die Trinkwasserqualität,
- greift Straßenrinnen und Metalle an und
- macht Pfoten von Tieren wund.

Die Alternative sind abstumpfende Streumittel. Benutzen Sie z.B. Lava, Sand, Splitt oder Granulat mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Diese abstumpfenden Mittel verringern die Rutschgefahr auf Schnee und Glatteis, ohne der Umwelt zu schaden. Außerdem wirken sie auch bei Temperaturen unter -15°C. Nach dem Abtauen beachten Sie bitte, dass bei solchen Materialien auf schnee- und eisfreiem Untergrund wegen der rundlichen Form (Roll-Effekt) eine erhöhte Rutschgefahr für Fußgänger und Radfahrer nicht auszuschließen ist.

### Ausnahme

Bei Glatteis oder Eisregen ist die Verwendung von auftauenden Streustoffen (Streusalz) an den betroffenen Stellen zulässig (§ 10 Abs. 1 der Reinigungs- und Sicherungsverordnung).



### Wie Sie Unfälle vermeiden können:

Unseren Autos gönnen wir Winterreifen, das gleiche Prinzip hilft uns auch als Fußgänger. Winterschuhe sollten ein gutes Profil haben, eine rutschfeste Sohle und keine Absätze.

Manche Fußgänger bevorzugen Spikes oder Überzieher aus Mikrofaser. Diese sind aber nicht für alle Untergründe geeignet. Spikes bieten guten Halt auf dickem Eis oder Schnee, aber auf geräumten Flächen oder in Fluren wird es umso rutschiger.

Eine weitere Gefahrenquelle im Winter ist die schlechte Sicht durch Schneefall, Nebel oder Dunkelheit. Fußgänger sollten deshalb darauf achten, helle Kleidung zu tragen oder - noch besser - Reflektoren an der Kleidung anbringen.

Als Fußgänger sollte man die Gehwege nicht verlassen und Straßen nur an sicheren Stellen überqueren. Behalten Sie den herannahenden Verkehr im Auge, denn Fahrzeuge haben auf rutschigen Straßen einen längeren Bremsweg.

Die Reinigungs- und Sicherungsverordnung kann unter [www.pommelsbrunn.de](http://www.pommelsbrunn.de) eingesehen und heruntergeladen werden.

Wenn Sie noch Fragen zur Räum- und Streupflicht haben, können Sie sich gerne an das Ordnungsamt der Gemeinde Pommelsbrunn wenden:

Telefon: 09154 9198-26  
E-Mail: [ordnungsamt@pommelsbrunn.de](mailto:ordnungsamt@pommelsbrunn.de)



# Gemeinde Pommelsbrunn



## Räum- und Streupflicht



# Auf einen Blick

## Zuständigkeit

Grundstückseigentümer sind zum Winterdienst auf sämtlichen Gehwegen an öffentlichen Straßen entlang ihres Grundstücks verpflichtet.

## Uhrzeit

Zwischen 07:00 Uhr und 20:00 Uhr täglich muss der Gehweg gesichert sein. An Feiertagen ab 08:00 Uhr.

## Räumbreite

Der Gehweg ist in einer Breite von 1,00 Meter zu räumen.

## Streugut

Verwenden Sie umweltfreundliche Streumittel. Der Einsatz von Salz auf öffentlichen Gehwegen ist grundsätzlich verboten. Beim Streuen gilt der Grundsatz: So viel wie nötig so wenig wie möglich.

## Gefahr vom Dach

Bei Gefahr von Dachlawinen muss das Dach geräumt werden. Auch Schneebretter und Eiszapfen, die vom Dach fallen können, müssen entfernt werden.



## Gesetzliche Räum- und Streupflicht

Räumen und Streuen ist gesetzliche Pflicht nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz, umgesetzt in der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter in der Gemeinde Pommelsbrunn (Reinigungs- und Sicherungsverordnung).

## Eine Gehbahn sichern

Vor jedem Anwesen, bebaut oder unbebaut, muss bei Schnee und Eis eine Gehbahn von ca. 1,00 m Breite geräumt und gestreut werden. Hierfür ist jeder Grundstückseigentümer an seinem Anwesen selbst verantwortlich. Bei Vorder- und Hinterliegern sind alle gemeinsam für ihren Straßenbereich zuständig. Gibt es keinen Gehsteig an der Straße, muss ein entsprechender Streifen entlang dem Grundstück auf der Straße, dem Weg oder Platz als Fußweg begehbar sein.

Schnee- und Eisreste müssen dabei so gelagert werden, dass Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinläufe und Fußgängerüberwege frei bleiben.

An Bushaltestellen hat das Schneeräumen so zu erfolgen, dass Einstiege zugänglich sind und Niederflurfahrzeuge problemlos an- und abfahren können.

## Einseitiger Gehweg – wer ist in der Pflicht?

Bei einem einseitigen Gehweg ist nur der jeweilige Anlieger, nicht aber der Grundstückseigentümer auf der gegenüberliegenden Seite zur Sicherung verpflichtet.

## Angrenzen an mehrere öffentliche Straßen

Soweit ein Grundstück an zwei oder weitere öffentliche Straßen direkt angrenzt (z.B. als Eckgrundstück oder als Grundstück zwischen zwei parallel verlaufenden Straßen), besteht die Verpflichtung zu jeder dieser öffentlichen Straßen.

## Räum- & Streupflicht von 7 bzw. 8 Uhr bis 20 Uhr

Auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen muss Eis und Schnee grundsätzlich von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr geräumt werden, an Sonn- und Feiertagen ab 08:00 Uhr. Die Sicherungsmaßnahmen sind bei Bedarf bis 20:00 Uhr zu wiederholen. Während anhaltenden Schneefalls „ruht“ die Räum- und Streupflicht für die Gehwege.

## Was muss ich tun, wenn ich verhindert bin Schnee zu räumen?

Wenn Sie tagsüber nicht zum Räumen oder Streuen kommen, weil Sie berufstätig, verreist oder körperlich nicht dazu fähig sind, müssen Sie (auf eigene Kosten) sicherstellen, dass eine andere Person, ein Hausmeisterdienst oder eine Winterdienstfirma diese Aufgabe zuverlässig übernimmt.

## Abstumpfende Mittel

Zum Streuen dürfen der Umwelt zuliebe nur abstumpfende Mittel wie Sand, Splitt, usw. verwendet werden.

Auf Gehwegen darf nicht mit Salz gestreut werden, denn gelöstes Streusalz versickert und  
- schädigt Bäume und andere Pflanzen